

## **Vorläufige Ordnung zur Besetzung von Professorenstellen unter Verzicht auf Ausschreibung**

**vom 20.09.2012**

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 19.09.2012 gemäß den § 41 Abs. 1 S.1 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 20.06.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 186f.), die folgende vorläufige Ordnung beschlossen.

### **§ 1**

(1) Das Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen unter Verzicht auf Ausschreibung kann u.a. durchgeführt werden, wenn

1. eine Professorin oder ein Professor auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer berufen werden soll (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 NHG),
2. dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor der Hochschule, die oder der ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Hochschule zu halten (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 NHG),

(2) Die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung trifft die nach § 48 Abs. 2 NHG für die Berufung von Professorinnen und Professoren zuständige Stelle auf Vorschlag der Hochschule.

### **§ 2**

Das Präsidium ist über die Fakultät über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

### **§ 3**

In den genannten Fällen, kann die Fakultät in Abstimmung mit dem Präsidium auf die Bildung einer Berufungskommission verzichten.

### **§ 4**

Die erforderlichen Gremienbeschlüsse (Institutsrat, Departmentrat, Fakultätsrat) sind herbeizuführen. Die Beteiligung der Gleichstellungsstelle und ggf. des diz ist zu beachten

### **§ 5**

Die abschließende Entscheidung des Präsidiums erfolgt nach Stellungnahme des Senats.

### **§ 6**

Gegenstand der Berichterstattung vor der Beschlussfassung kann insbesondere sein Vita, Übersicht über die Publikationslage, Drittmittelaufkommen, durchgeführte und geplante Forschungsvorhaben, Übersicht der Lehrveranstaltungen und Ergebnisse der Lehrevaluationen. Darüber hinaus ist deren Einbindung in die Struktur der Fakultät, unter Berücksichtigung aktueller Planungen, zu berücksichtigen.

### **§ 7**

Diese vorläufige Ordnung tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Verfahrensordnung, längstens jedoch bis zum 31.12.2012.